

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



WALDREGLEMENT

Stand: 1. Januar 2023

EGV

Die Einwohnergemeinde Lausen erlässt gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 und ausschliesslich bezogen auf das in ihrem Eigentum stehende Waldareal folgendes Reglement:

A **ALLGEMEINES**

§ 1 **Bewirtschaftung/Forstrevier**

Der Einwohnergemeinde obliegt die Bewirtschaftung ihres Waldes. Betreffend Zusammenschlüssen zum Forstrevier oder zum Revierverband gelten die kantonalen Bestimmungen.

§ 2 **Arrondierung**

Die Einwohnergemeinde ist bestrebt, ihren Wald möglichst zu arrondieren. Sie erwirbt nach Möglichkeit Privatparzellen und urbares Land.

§ 3 **Unterhalt der Waldstrassen**

Die Einwohnergemeinde unterhält ihre Waldstrassen, Wege und Anlagen. Es ist möglich, Dritte zum Unterhalt oder zu Beitragsleistungen heranzuziehen.

§ 4 **Waldbewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung des Waldes der Einwohnergemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.
Die Einwohnergemeinde definiert die Bewirtschaftungsgrundsätze in ihren Waldungen und vertritt dieses gegen aussen.

B **SCHUTZ DES WALDES**

§ 5 **Zutritt und Betretung**

Das Betreten von Wald ist gemäss Art. 699 ZGB in ortsüblichem Umfange für alle gestattet.

Das Begehen und Befahren des Waldes richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

§ 6 Beschädigung

Jedes unbefugte Beschädigen oder unbefugte Beeinträchtigen von Wald, Waldbäumen oder Waldboden, ist verboten.

§ 7 Bauten

Bauen im Wald ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer waldrechtlichen Bewilligung und einer Baubewilligung, die zu koordinieren sind.

§ 8 Leseholz

Das Sammeln von Leseholz ist in ortsüblichem Umfange gestattet. Das Sammeln einer darüber hinaus gehenden Menge bedarf einer kostenpflichtigen Bewilligung.

Der Revierförster erteilt die Bewilligung.

§ 9 Gabholz

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben die Möglichkeit, zu vergünstigten Bedingungen Gabholz zu beziehen.

Die Bezugsbedingungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 10 Schädlingsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Insekten, Pilzen und Bakterien, die den Waldbestand gefährden, oder Neophyten, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 11 Wildschadenverhütung

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit Wildschaden im erträglichen Mass gehalten werden.

Beitragsleistungen Dritter richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

C ORGANISATION UND KOMPETENZEN

§ 12 Vollzug der Bewirtschaftung

Der Gemeinderat vollzieht die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des eidgenössischen und kantonalen Waldrechtes.

§ 13 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden.

D SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Waldreglement der Bürgergemeinde Lausen vom 31. Oktober 2012 aufgehoben.

§ 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kant. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 7. Dezember 2022.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander